

Ehrenordnung der Stadt



Güglingen vom 01.05.2023

Der Gemeinderat hat am 16.05.2023 nachstehende Ehrenordnung für die Stadt Güglingen beschlossen. Sie gilt rückwirkend ab 01.05.2023.

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Güglingen und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen von der Ehrenordnung abweichen.

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Güglingen zu vergeben hat.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung (§ 22 GemO).
- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Güglingen verdient gemacht haben.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Güglingen.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates.
- (9) Die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger erhält zum Geburtstag ein Präsent.

§ 2

Ehrenring

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Güglingen erworben haben, können durch die Verleihung des „Ehrenrings der Stadt Güglingen“ geehrt werden.

- (2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Ehrenring wird in einem feierlichen Rahmen überreicht.
- (4) Der Ehrenring wird in handwerklicher Arbeit aus Platin und Koralle gefertigt. Er trägt auf dem Oberteil das Wappen der Stadt Güglingen. In den Ring werden der Name des Ehrenringträgers und der Tag der Verleihung eingraviert.
- (5) Über die Verleihung des Ehrenrings wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit dem Ehrenring übergeben.
- (6) Mit der Überreichung geht der Ehrenring in das Eigentum der/des Geehrten über.

§ 3

Verdienstmedaille

- (1) Mit der Verdienstmedaille werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, musischen und künstlerischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Stadt Güglingen verdient gemacht haben.
Die Festlegung, welche Stufe jeweils verliehen werden soll, trifft der Bürgermeister.
- (2) Für ausscheidende Stadträtinnen und Stadträte gilt folgende Regelung:

Verdienstmedaille in Gold

Die Verdienstmedaille in Gold wird bei drei vollen Amtsperioden verliehen.

Verdienstmedaille in Silber

Die Verdienstmedaille in Silber wird bei zwei vollen Amtsperioden verliehen.

Verdienstmedaille in Bronze

Die Verdienstmedaille in Bronze wird bei einer vollen Amtsperiode verliehen.

- (3) Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 4

Ehrung für sportliche und sonstige Leistungen

- (1) Für hervorragende sportliche Leistungen werden Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie aktive Mitglieder örtlicher Vereine geehrt.
Es werden geehrt:

- a) Die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten Sportlerinnen und Sportler bei Meisterschaften auf Landesebene und deutschen Meisterschaften.
 - b) Die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten Mannschaften bei Meisterschaften auf Landesebene und deutschen Meisterschaften.
 - c) Sportlerinnen und Sportler, die sonstige hervorragende sportliche Leistungen vollbrachten (z.B. Sieger bei Landes- und Deutschen Turnfesten).
- (2) Für hervorragende sonstige Leistungen werden Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie aktive Mitglieder örtlicher Vereine geehrt.
Es werden geehrt:
Personen, die im kulturellen oder musischen Bereich besondere Leistungen vollbracht haben (z.B. Sieger beim Landeswettbewerb oder höher von Jugend musiziert).
- (3) Die Ehrungen werden an die anwesenden zu Ehrenden in würdiger Form im Rahmen des Neujahresemphangs oder einer anderen geeigneten Gelegenheit der Stadt Güglingen verliehen. Neben einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters erhalten die zu Ehrenden ein Präsent der Stadt Güglingen.

§ 5

Ehrung, Förderung von Vereinen

- (1) Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläen ein Geldgeschenk der Stadt Güglingen nach besonderen Richtlinien bzw. Festsetzung durch den Bürgermeister.
Die Ehrungen werden bei Vereinsjubiläen durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (2) Aus Anlass besonderer Leistungen eines Vereins kann er eine Ehrengabe der Stadt Güglingen erhalten. Sie wird mit einem Anerkennungsschreiben durch den Bürgermeister bei einer Vereinsveranstaltung überreicht.

§ 6

Ehrenpräsente

- (1) Für besondere Anlässe werden bei der Stadt Güglingen Ehrenpräsente bereitgehalten.
- (2) Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, wichtigen Einzeljubiläen, Geschäftsjubiläen und Geschäftseröffnungen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

§ 7

Ehrung von Stadträtinnen und Stadträten

- (1) Der Bürgermeister übersendet einem Mitglied des Gemeinderats anlässlich des 50., 60., 65., 70. und 75. Geburtstages ein Glückwunschsreiben mit einem Präsent.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat erhalten Stadträtinnen und Stadträte eine Verdienstmedaille der Stadt Güglingen (siehe § 3).

§ 8

Ehrung von Stadtbediensteten

- (1) Stadtbedienstete erhalten anlässlich der Eheschließung und Geburt von Kindern ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters. Bei runden Geburtstagen (20/30/40/50/60) erhalten Stadtbedienstete einen Blumenstrauß oder ein Präsent.
- (2) Nach Vollendung einer 25- bzw. 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst wird der Jubilarin und dem Jubilar ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters mit dem zustehenden Geldgeschenk überreicht. Die Überreichung der Geschenke erfolgt alljährlich für alle Jubilarinnen und Jubilare an der Winterfeier der Stadt Güglingen. Hierüber wird in der Rundschau berichtet.
Es gelten für die Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.
Sofern die Jubilarin oder der Jubilar zum Zeitpunkt der Winterfeier nicht mehr bei der Stadt Güglingen beschäftigt ist, das Jubiläum aber bereits zum Zeitpunkt der Beschäftigung begangen wurde, erfolgt die Ehrung am letzten Arbeitstag.
- (3) Nach Vollendung einer 25-jährigen oder 40-jährigen Dienstzeit in der Stadt erfolgt eine Überreichung eines Glückwunschsreibens und eines Präsensts der Stadt Güglingen durch den Bürgermeister.
Der Jubilar erhält die tarifliche Zuwendung (Abs. 2).
Die Überreichung der Geschenke erfolgt alljährlich für alle Jubilarinnen und Jubilare an der Winterfeier der Stadt Güglingen. Hierüber wird in der Rundschau berichtet. Sofern die Jubilarin oder der Jubilar zum Zeitpunkt der Winterfeier nicht mehr bei der Stadt Güglingen beschäftigt ist, das Jubiläum aber bereits zum Zeitpunkt der Beschäftigung begangen wurde, erfolgt die Ehrung am letzten Arbeitstag.
Die Jubilare erhalten ein Geschenk. Näheres wird in der Anlage geregelt.
- (4) Beim Ausscheiden einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Stadt Güglingen wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister:
 - a) bei einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren durch Dankschreiben und ein Präsent.
 - b) bei einer Dienstzeit von 10 und mehr Jahren bei der Stadt Güglingen erfolgt die Verabschiedung im Rahmen einer Feier.

Zu der Feier werden die direkten Kolleginnen und Kollegen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, die/der Vorgesetzte, ein Vertreter des Personalrates, ggf. ehemalige Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzte, die Partnerin/der Partner und bei entsprechender Tätigkeit Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates eingeladen. Der Bürgermeister nimmt an der Feier teil und hält eine Rede.

Bei der Feier gibt es einen Empfang, Getränke und belegte Brötchen, Butterbrezeln o.ä.

Beim Ausscheiden einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wegen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Blumenstrauß oder ein vergleichbares Geschenk und einen Brief des Bürgermeisters sowie eine kleine Feier mit den direkten Kolleginnen und Kollegen.

Im Einzelfall kann der Bürgermeister eine davon abweichende Entscheidung treffen.

§ 9

Jubiläen von Einwohnern

(1) Altersjubilare

Geehrt werden Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Güglingen aus Anlass ihres 80., 85., 90. und höheren Geburtstages. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Präsent überreicht.

Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben.

Erfolgt bei Vollendung des 90. oder 100. Geburtstages eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen.

Anträge auf Ehrung durch die Landesregierung sind spätestens einen Monat vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15 zu stellen.

Von der Ehrung 90- und 100-jähriger Jubilarinnen und Jubilare ist, sofern von der Jubilarin/vom Jubilar gewünscht, die Presse zu unterrichten; in den übrigen Fällen entscheidet hierüber der Bürgermeister.

Ab dem 80. Lebensjahr werden jährlich Glückwunschkarten des Bürgermeisters und ein Gutschein zugestellt.

(2) Ehejubiläen

Geehrt werden in der Stadt wohnhafte Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerschaften, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Jubilaren wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Präsent überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben.

Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind spätestens einen Monat vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15 zu stellen.

Die Presse ist, sofern von den Ehepaaren bzw. Lebenspartnern gewünscht, von der Ehrung zu unterrichten.

(3) Arbeitsjubiläen

Die Ehrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet nur bei Aufforderung durch den Betrieb statt, auswärtige Betriebe sind ausgeschlossen.

Geehrt werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Anlass ihrer 40- oder 50-jährigen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb (Arbeitgeber) in der Stadt.

Die zu ehrende Person erhält neben der Ehrenurkunde und der Ehrengabe der Landesregierung von der Stadt Güglingen 3 Flaschen Wein mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters.

Glückwunschsreiben und Ehrengaben werden der Jubilarin/dem Jubilar in die Wohnung gebracht bzw. übersandt oder, falls zutreffend, bei einer Feier im Betrieb überreicht.

Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten sofern dies von der Jubilarin/dem Jubilar gewünscht wird und sofern dies nicht durch den Arbeitgeber veranlasst wird.

- (4) Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über eine darüberhinausgehende Ehrengabe bzw. Ehrung.

§ 10

Ehrenpatenschaften

- (1) Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft für das 7. und jedes weitere Kind von Ehepaaren, soweit 7 Kinder leben. Die Stadt Güglingen macht die Eltern auf die Möglichkeit der Beantragung aufmerksam.
- (2) Der Ehrenpatenbrief und das Patengeschenk des Bundespräsidenten werden den Eltern durch den Bürgermeister mit einem Glückwunschsreiben übergeben.

§ 11

Lebensretterinnen und Lebensretter

- (1) Lebensretterinnen und Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98).
Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden der Lebensretterin/dem Lebensretter durch den Bürgermeister im Rahmen des Neujahrsempfangs oder einer anderen geeigneten Gelegenheit übergeben.
- (2) Die Lebensretterin/der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Sachgeschenk der Stadt Güglingen (z.B. ein Buch), dessen Wert im Einzelfall vom Bürgermeister bestimmt wird.
- (3) Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

§ 12

Ehrung von Blutspenderinnen und Blutspendern

- (1) Der Bürgermeister überreicht den Blutspenderinnen und Blutspendern im Rahmen des Neujahrempfangs oder einer anderen geeigneten Gelegenheit, die vom Deutschen Roten Kreuz - Blutspendedienst -, in der jeweiligen Stufe verliehenen Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.
- (2) Die Blutspenderinnen und Blutspender erhalten außerdem von der Stadt ein kleines Geschenk.
Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bürgermeister.

§ 13

Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, des DRK und entsprechender Organisationen

- (1) Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen.
Bei 25-jähriger und 40-jähriger Mitgliedschaft wird ein Präsent überreicht.
- (2) Die Ehrung von Mitgliedern des DRK erfolgt auf Vorschlag des DRK, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen.
Bei 25-jähriger und 40-jähriger Mitgliedschaft wird ein Präsent überreicht.
- (3) Die Ehrung von Mitgliedern entsprechender Organisationen erfolgt auf Vorschlag von diesen, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen.

§ 14

Ehrung von Schulleiterinnen und Schulleitern, Pfarrerinnen und Pfarrern, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und Amtsvorständen der Stadt Güglingen

- (1) 25 Jahre, 40 Jahre bzw. 50 Jahre Dienst in der Stadt Güglingen
Der Bürgermeister überreicht ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk der Stadt Güglingen.
- (2) Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst
Der Bürgermeister übersendet ein Dankschreiben mit einem Geschenk, sofern die zu ehrende Person wenigstens 10 Jahre in der Stadt Güglingen im öffentlichen Dienst tätig war.

§ 15

Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

(1) Ehrenringträger und Ehrenringträgerinnen:

Die im Rahmen der Beisetzung eines Ehrenringträgers nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung der Stadt Güglingen entstehenden Grabnutzungsgebühren werden von der Stadt Güglingen übernommen sofern die Beisetzung in Güglingen erfolgt. Hierbei ist es unerheblich, ob der/die Ehrenringträger/in zum Zeitpunkt des Todes noch in Güglingen wohnhaft war.

Die weiteren nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung entstehenden Gebühren (bsp. Aushub, Anlegung von Plattenwegen, Nutzung der Aussegnungshalle) sind durch die Angehörigen zu tragen.

Die Pflege der Grabstätte obliegt den Angehörigen.

Im Falle eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Grabnutzungsdauer sind die Gebühren durch die Angehörigen zu tragen.

(2) Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen:

Die im Rahmen der Beisetzung eines Ehrenbürgers und dessen Ehegatten nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung der Stadt Güglingen entstehenden Gebühren werden von der Stadt Güglingen übernommen sofern die Beisetzung in Güglingen erfolgt. Hierunter fallen insbesondere die Grabnutzungsgebühren sowie die Gebühren für die Nutzung der Aussegnungshalle, die Anlegung von Plattenwegen und den Aushub durch den beauftragten Bestatter. Hierbei ist es unerheblich, ob der/die Ehrenbürger/in zum Zeitpunkt des Todes noch in Güglingen wohnhaft war.

Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts wird dieses unbegrenzt und gebührenfrei durch die Stadt Güglingen verlängert.

Das Grabnutzungsrecht und die Grabpflege gehen nach Ablauf des Grabnutzungsrechts auf Wunsch der Angehörigen auf die Stadt Güglingen über. Sollte es keine direkten Angehörigen geben, gehen das Grabnutzungsrecht und die Grabpflege bereits mit der Beisetzung des Ehrenbürgers auf die Stadt Güglingen über.

(3) Stadträtinnen und Stadträte:

a) Tod aktiver Stadträtinnen und Stadträte

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben und – sofern gewünscht – wird ein Kranz gespendet und der Bürgermeister hält einen Nachruf. Sollte es sich um eine Urnenbeisetzung handeln oder ein Kranz nicht gewünscht sein, wird eine Blumenschale gegeben oder ggf. das Geld in bar.

An der Beerdigung sollen die Mitglieder des Gemeinderats teilnehmen.

Es erfolgt ein Nachruf in der Presse (im Lokalteil) und in der "Rundschau Mittleres Zabergäu".

b) Tod von nächsten Angehörigen eines aktiven Gemeinderatsmitglieds

Der Bürgermeister sendet ein Beileidsschreiben an die betroffene Stadträtin oder den betroffenen Stadtrat.

c) Tod von ehemaligen Stadträtinnen oder Stadträten

Der Bürgermeister übersendet den Angehörigen einen Kranz und ein Beileidsschreiben.

Wenn die verstorbene Alt-Gemeinderätin oder der verstorbene Alt-Gemeinderat mindestens zwei Wahlperioden amtierte, nimmt der Bürgermeister an der Trauerfeier teil und es wird ein Kranz gespendet. Sollte es sich um eine Urnenbeisetzung handeln oder ein Kranz nicht gewünscht sein, wird eine Blumenschale gegeben oder ggf. das Geld in bar.

(4) Stadtbedienstete

a) Tod aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister richtet ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter nehmen an der Trauerfeier teil und es wird ein Kranz gespendet und der Bürgermeister hält einen Nachruf - sofern von den Angehörigen gewünscht -. Sollte es sich um eine Urnenbeisetzung handeln oder ein Kranz nicht gewünscht sein, wird eine Blumenschale gegeben oder ggf. das Geld in bar. In der "Rundschau Mittleres Zabergäu" und in der Tagespresse (im Lokalteil) erfolgt ein Nachruf durch den Bürgermeister im Namen aller Mitarbeiter und des Personalrates.

b) Tod von nächsten Angehörigen (z.B. Eltern, Ehepartner, Kinder) aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister übersendet ein Beileidsschreiben an den Gemeindebediensteten.

c)

(5) Tod von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, des DRK und entsprechender Organisationen

a) Beim Tod einer aktiven Kommandantin oder eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und- sofern gewünscht - wird ein Kranz gespendet und der Bürgermeister hält einen Nachruf. Sollte es sich um eine Urnenbeisetzung handeln oder ein Kranz nicht gewünscht sein, wird eine Blumenschale gegeben oder ggf. das Geld in bar. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehr-Ausschuss) bleibt davon unberührt.

b) Entsprechendes gilt beim Tod einer Feuerwehrfrau oder eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder verursacht worden ist.

c) Beim Tode von aktiven Feuerwehrfrauen oder Feuerwehrmännern übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben.

(6) Tod von aktiven Schulleiterinnen und Schulleitern, Pfarrerinnen und Pfarrern, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und Amtsvorständen

a) Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben.

b) Eine Kranzspende erfolgt bei Schulleiterinnen und Schulleitern, Pfarrerinnen und Pfarrern, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und Amtsvorständen mit einer Dienstzeit in der Gemeinde von mindestens 10 Jahren. Es ist dabei ohne Unterschied,

ob die Verstorbene bzw. der Verstorbene in der Stadt Güglingen oder anderswo beerdigt wird.

- c) Sofern die Beerdigung in der Stadt Güglingen stattfindet, hält der Bürgermeister auf Wunsch der Angehörigen einen Nachruf.

Diese Änderung tritt zum rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

Güglingen, 16.05.2023

gez.

Ulrich Heckmann

Bürgermeister

Anlage zur Ehrenordnung:

FESTLEGUNG VON WERTGRENZEN

§ 4 Ehrung für sportliche und sonstige Leistungen

Absatz 3

Der Wert des Präsensts wird wie folgt festgelegt:

- 50 Euro

§ 8 Ehrung von Stadtbediensteten

Absatz 3

Der Wert des Geschenkes wird wie folgt festgelegt:

- 10 und 15 Jahre 20 Euro
- 20 und 30 Jahre 30 Euro
- 25 Jahre 40 Euro
- 40 Jahre 75 Euro

Absatz 4

a) Der Wert des Präsensts wird wie folgt festgelegt:

- 25 Euro

b) Für den Wert des Geschenkes gelten folgende Richtlinien:

- von 10 bis 20 Jahren 100 Euro
- von 20 bis 30 Jahren 300 Euro
- von über 30 Jahren 500 Euro

In Einzelfällen kann durch Entscheidung des Bürgermeisters davon abgewichen werden. Der geldwerte Vorteil wird von der Stadt pauschal versteuert.

§ 9 Jubiläen von Einwohnern

Absatz 1 Der Wert des Präsensts wird wie folgt festgelegt:40 EuroDer Wert des Gutscheins wird wie folgt festgelegt:10 Euro

Absatz 2

Der Wert des Präsensts wird wie folgt festgelegt:

- 30 Euro

§ 13 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, des DRK und entsprechender Organisationen

Absatz 1

Der Wert des Präsensts wird wie folgt festgelegt:

- 50 Euro

Absatz 2

Der Wert des Präsents wird wie folgt festgelegt:

- 50 Euro

Anlage zur Ehrenordnung:

§ 3 Verdienstmedaille

Verleihung an langjährige, verdiente Vereinsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In der Ehrenordnung wurde auch festgelegt, dass eine Verdienstmedaille verliehen werden kann. Mit dieser Verdienstmedaille sollen Persönlichkeiten geehrt werden, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, musischen, künstlerischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Stadt Güglingen verdient gemacht haben.

Der Text auf der Vorderseite lautet: „**Die Stadt Güglingen sagt Ihnen Danke**“ (weiter ist darauf die „Herzogskelter“ abgebildet) und auf der Rückseite (neben den drei Wappen der Stadtteile Güglingen, Eibensbach und Frauenzimmern) „**Für Ihre besonderen Verdienste und Leistungen um die Stadt Güglingen und ihrer Einwohner**“.



Eine wichtige Rolle in unserem Gemeinwesen haben die Vereine inne und deshalb wird Verdienstmedaille an langjährige, verdiente Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeiter für ihren Einsatz verliehen werden. Geehrt werden sollen:

die 1. Vorsitzenden der Vereine

- mit der Verdienstmedaille in Bronze nach 10 Jahren
 - mit der Verdienstmedaille in Silber nach 15 Jahren
 - mit der Verdienstmedaille in Gold nach 20 Jahren
- sowie

die 2. Vorstände, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Kassiererinnen und Kassier, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Schriftführerinnen und Schriftführer und in Einzelfällen besonders verdiente Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

- mit der Verdienstmedaille in Bronze nach 15 Jahren
- mit der Verdienstmedaille in Silber nach 20 Jahren
- mit der Verdienstmedaille in Gold nach 25 Jahren

Die Vereinsvorstände werden gebeten, der Stadtverwaltung Güglingen, die für diese Ehrung in Frage kommende Personen mitzuteilen. Bei dieser Mitteilung sollten neben dem Namen

der zu Ehrenden bzw. des zu Ehrenden auch deren bzw. dessen Verdienste und Funktionen innerhalb des Vereins genannt sein, ansonsten kann sie ganz formlos erfolgen.